

Informationen aus dem Handelsministerium / 2

In vier Ausgaben des *Federal Registers* (v. 4. (2), 6., und 7. August 2014) wurden eine Anzahl von Änderungen in den EAR (*Export Administration Regulations*) und in der CCL (*Commerce Control List*) bekannt gegeben, die unbedingt zur Kenntnis genommen werden sollten.

Im Dezember 2013 in einer Sitzung des *Wassenaar Arrangement* beschlossene Änderungen wurden am 4. August 2014 im *Federal Register Vol. 79, No. 149* veröffentlicht. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen und Erweiterungen betreffen ECCNs (*Export Control Classification Numbers*) in jeder Kategorie der CCL (*Commerce Control List*) enthaltene Güter, die aus Gründen der Nationalen Sicherheit kontrolliert werden (*Reason for Control: NS*).

Außerdem wurden die *General Technology Note*, sowie die Bestimmungen betr. der Meldepflichten geändert.

Für September ds. Js. wurden neue Bestimmungen für ‚*cybersecurity*,‘ sowie die Erhöhung der APP (*Adjusted Peak Performance*) für in der ECCN 4A003 erfasste *Digital Computer* angekündigt. Im September sind außerdem Änderungen für die Anwendung der ‚*de minimis rule*‘, sowie für Meldepflichten im Zusammenhang mit *Post Shipment Verifications* (PSV) zu erwarten.

In einer anderen Veröffentlichung im *Federal Register* vom 4. August wurde eine Erklärung zu der erst kürzlich geschaffenen ECCN 0Y521 (*Biosensor Systems and related Software and Technology*) abgegeben. Da die meisten Güter, die in dieser ECCN erfasst werden sollten, nicht mehr genehmigungspflichtig sind, bzw. vom *Bureau of Industry and Security (BIS)* ‚EAR99‘ klassifiziert wurden, konnte diese ECCN in der Ausfuhrliste – eventuell nur vorübergehend wie eine diesbezügliche Anmerkung besagt! - wieder gelöscht werden.

Im *Federal Register* vom 6. August 2014 wurde von BIS bekannt gegeben, dass in der *Commerce Country Chart* (EAR Part 738, *Supplement*) eine Fußnote unter dem Eintrag für Russland besagt, dass gemäß EAR § 746.5 für alle in den ECCNs 0A998, 1C992, 3A229, 3A231, 3A232, 6A991, 8A992 und 8D999 erfasste Güter im Falle des Exports oder Reexports nach Russland eine Genehmigung des Handelsministeriums erforderlich ist.

Der Paragraph EAR § 740.2 (a)(6) enthält im Falle der Anwendung bestimmter Lizenzausnahmen (*License Exceptions*) Beschränkungen für alle Länder, die nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Im besonderen Fall ist gemäß dem neuen § 746.5 in den EAR Russland von diesen Einschränkungen für die Anwendung von Lizenzausnahmen betroffen. Dieser neue § 746.5, sowie *Supplement No. 2 to Part 746*, enthalten noch weitere Einschränkungen für den Export und Reexport amerikanischer Güter, die für Russland bestimmt sind und unbedingt beachtet werden müssen.

Im *Federal Register* vom 7. August ds. Js. wurden schließlich Änderungen der Exportbestimmungen bekannt gegeben, die in drei Konferenzen der Mitgliedstaaten (2005 in Oslo, Norwegen, 2012 in Seattle, Washington, und 2013 in Prag, Tschechien) vereinbart worden waren,

Diesen Vereinbarungen zufolge wurden die VR China, Estland, Island, Kroatien Litauen, Malta, Mexiko und Serbien mit Wirkung vom 7. August 2014 in die *Nuclear Suppliers Group (NSG)* aufgenommen und - mit Ausnahme der VR China - der Ländergruppe A:4 in der Länderliste (*Country Chart*) zugeordnet.

In der *Commerce Country Chart* wurde das ‚X‘ in der Spalte ‚NP Column 1‘ für diese sieben neuen NSG Mitgliedstaaten (Ausnahme VR China) gelöscht, was bedeutet, dass bestimmte den NP Kontrollen unterliegende Güter für die neuen NSG Mitgliedstaaten, außer VR China, im Falle des Exports bzw. Reexports nicht mehr der Genehmigungspflicht unterliegen (soweit keine anderen Kontrollen zu beachten sind).

In den Kategorien 1, 2, 3, 5, 6, der *Commerce Control List* wurden zahlreiche und z.T. umfassende und sehr detaillierte Änderungen vorgenommen, die sich hauptsächlich auf die Hinzufügung neuer Güter beziehen.

Im Federal Register vom 7. August 2014 wurden die in den Jahren 2005, 2012, und 2013 vereinbarten Bestimmungen der *Nuclear Suppliers Group* (NSG) veröffentlicht. Änderungen wurden in den Kategorien 1 (Special Materials and Related Equipment), in Kategorie 2 (Materials Processing), Category 3 (Electronics) und Category 6 (Sensors and Lasers) vorgenommen.

In den Kategorien 1, 2, 3, 5, 6, der *Commerce Control List* wurden zahlreiche und z.T. umfassende und sehr detaillierte Änderungen vorgenommen, die sich hauptsächlich auf die Hinzufügung neuer Güter beziehen.

Im Federal Register vom 7. August 2014 wurden die in den Jahren 2005, 2012, und 2013 vereinbarten Bestimmungen der *Nuclear Suppliers Group* (NSG) veröffentlicht. Änderungen wurden in den Kategorien 1 (Special Materials and Related Equipment), in Kategorie 2 (Materials Processing), Category 3 (Electronics) und Category 6 (Sensors and Lasers) vorgenommen.

© Marianne Bamberger, US-Excon, München
für IFS e.V.

Die IFS-Newsletter werden nach bestem Wissen erstellt, für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin:

Rechtsgültig und rechtsverbindlich sind nur amtlich herausgegebene Texte.

Der Nachdruck oder die Vervielfältigung von IFS-Newslettern - auch auszugsweise – ist nur mit schriftlicher Genehmigung der/des Verfasserin/Verfassers und IFS e.V. zulässig.